

Satzung des Hohensolmser Freundeskreis e.V.

Verein zur Förderung der Evangelischen Jugendburg Hohensolms

in der Fassung vom 19.09.2015

Präambel

Das ehemalige Wohnschloss der Fürsten Solms-Hohensolms-Lich ist seit 1924 Evangelische Jugendburg. Erst Bundesheim der Christdeutschen Jugend, dann Heimvolkshochschule für junge Menschen sowie Rüstzeiten- und Ferienheim der Bekennenden Kirche.

Seit 1952/ 1953 ist die Burg Jugendbildungsstätte und Tagungshaus der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau (EKHN). Der ehemalige Trägerverein der Jugendburg wurde 1954 zum Freundeskreis der Evangelischen Jugendburg Hohensolms.

Seit den Anfangstagen ist die Evangelische Jugendburg Hohensolms mit ihrer besonderen Atmosphäre als kirchlicher Ort Begegnungs- und Erfahrungsort für junge Menschen.

Als Jugendbildungsstätte der EKHN ist sie unter anderem Ort ganzheitlicher Bildungsarbeit, Ort religiöser Sozialisation, Ort für spiel- und theaterpädagogische Arbeit, Ort für Gruppenreisen sowie für Freizeitarbeit mit Kindern und Familien.

Kinder und Jugendliche erfahren, dass sie in Hohensolms an einem Ort der Evangelischen Kinder- und Jugendarbeit als Gäste willkommen sind.

§1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Hohensolmser Freundeskreis e.V., Verein zur Förderung der Evangelischen Jugendburg Hohensolms“. Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Wetzlar eingetragen.
- (2) Er hat seinen Sitz in Hohenahr, Ortsteil Hohensolms.
- (3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§2 Zweck, Ziele und Aufgaben

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung der Jugendhilfe, insbesondere die Förderung der Arbeit für, von und mit Kindern und Jugendlichen auf der Evangelischen Jugendburg Hohensolms sowohl ideell als auch finanziell durch Beiträge seiner Mitglieder und Spenden.
- (2) Der Hohensolmser Freundeskreis e.V. versteht sich als Interessenvertretung für die Evangelische Jugendburg Hohensolms. Der Verein setzt sich dafür ein, dass die Burg für die Arbeit für, von und mit Kindern und Jugendlichen erhalten bleibt und weiterentwickelt wird.

- (3) Die Förderung soll in enger Zusammenarbeit mit der Hausleitung der Evangelischen Jugendburg Hohensolms, der Geschäftsführung der Tagungshäuser der EKHN, der Landesjugendpfarrerin/ dem Landesjugendpfarrer bzw. der Leitung des Fachbereichs Kinder und Jugend im Zentrum Bildung der EKHN und der Evangelischen Jugend in Hessen und Nassau e.V. (EJHN) geschehen.
- (4) Der Hohensolmsener Freundeskreis e.V. begleitet die Arbeit der Evangelischen Jugendburg durch Rat, Ermutigung und Kritik.
- (5) Der Hohensolmsener Freundeskreis e.V. will die Geschichte der Evangelischen Jugendburg und die Ausstrahlung, die Leben und Arbeit in der Jugendburg seit 1924 haben, lebendig erhalten und für die Gäste der Jugendburg erfahr- und erlebbar machen. Dazu dienen unter anderem Veröffentlichungen und die Pflege des Archivs zur Geschichte der Jugendburg.

§3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Vereinsmitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
- (4) Die Zahlung von Vergütungen an Mitglieder des Vereins, auch an Mitglieder des Vorstandes ist unzulässig; zulässig ist jedoch eine Erstattung nachgewiesener Aufwendungen, die zur Erreichung des Vereinszweckes geleistet wurden.

§4 Mitglieder und Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden, die die Zwecke des Vereins unterstützen will.
- (2) Der Aufnahmeantrag ist in schriftlicher Form einzureichen, über den Antrag entscheidet der Vorstand.
- (3) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austrittserklärung oder Ausschluss.
- (4) Die Austrittserklärung ist gegenüber dem Vorstand schriftlich abzugeben. Sie wirkt zum Ende des laufenden Kalenderjahres.
- (5) Ein Mitglied das den Vereinszwecken in erheblichem Umfang zuwiderhandelt, kann aus dem Verein ausgeschlossen werden. Über einen Ausschluss entscheidet der Vorstand nach Anhörung des Mitgliedes mit einer Zweidrittel-Mehrheit. Gegen den Ausschluss ist Berufung bei der Mitgliederversammlung zulässig.
- (6) Mit dem Austritt oder Ausschluss erlöschen alle Ansprüche an den Verein.

§5 Mitgliedsbeiträge

- (1) Die Höhe des Mitgliedsbeitrages natürlicher und juristischer Personen bestimmt die Mitgliederversammlung.
- (2) Der Vorstand kann Mitgliedern bei Bedarf den Beitrag ermäßigen oder erlassen.

§6 Organe des Vereins

- (1) Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 7 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung besteht aus den Mitgliedern des Vereins. Jedes anwesende Mitglied hat eine Stimme; das Stimmrecht ist nicht übertragbar. Juristische Personen werden in der Mitgliederversammlung durch je einen Delegierten / eine Delegierte vertreten.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist in der Regel jährlich, mindestens jedoch alle zwei Jahre vom Vorstand einzuberufen.
- (3) Die Mitglieder sind unter Mitteilung der Tagesordnung wenigstens vier Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich einzuladen. Eine Einladung per E-Mail gilt als schriftliche Einladung. Anträge auf Satzungsänderungen sind in der Einladung besonders kenntlich zu machen.
- (4) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist auf Beschluss des Vorstandes oder auf schriftlichen Antrag von mindestens 10 Prozent der Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe innerhalb von sechs Wochen einzuberufen. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die Bestimmungen einer ordentlichen Mitgliederversammlung entsprechend.
- (5) Die Leitung der Mitgliederversammlung obliegt dem Vorstand, aus seiner Mitte wird eine Versammlungsleitung bestimmt.
- (6) Über den wesentlichen Verlauf der Mitgliederversammlung ist von einer durch die Versammlung bestimmten Person ein Protokoll zu erstellen. Aus ihr müssen vor allem die Anwesenden, der Tag der Versammlung, die Tagesordnung, die Anträge und gefasste Beschlüsse und das jeweilige Abstimmungsergebnis zu ersehen sein. Das Protokoll ist von der jeweiligen Schriftführerin oder dem jeweiligen Schriftführer und der jeweiligen Versammlungsleitung zu unterzeichnen.

§ 8 Aufgaben der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a. Beschlussfassung über Grundsatzfragen des Vereins
 - b. Beratung und Festlegung der Arbeitsschwerpunkte des Vereins
 - c. Beschlussfassung über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins
 - d. Beschlussfassung über eine Geschäftsordnung des Vereins

- e. Beschlussfassung über die Höhe der Mitgliedsbeiträge
- f. Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes und von Mitgliedern
- g. Entgegennahme des Arbeits- und Rechenschaftsberichts des Vorstandes
- h. Entgegennahme und Feststellung der Jahresabrechnung
- i. Erteilung der Entlastung des Vorstandes
- j. Wahl des Vorstandes
- k. Wahl von zwei Kassenprüferinnen/ Kassenprüfer
- l. Beschlussfassung über Ausschluss eines Mitglieds bei Anrufung

(2) Die Mitgliederversammlung hat das Recht, gewählte Vorstandsmitglieder aus wichtigem Grund abzuberufen.

§ 9 Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus

- der/dem Vorsitzenden,
- zwei stellvertretenden Vorsitzenden,
- bis zu zehn Beisitzerinnen/ Beisitzern.

(2) Der geschäftsführende Vorstand im Sinne von § 26 BGB besteht aus dem / der Vorsitzenden und den zwei stellvertretenden Vorsitzenden. Die Übernahme der Aufgabe der Kassenführung und der Schriftführung regelt der geschäftsführende Vorstand intern.

(3) Der / die Vorsitzende oder der / die Stellvertreter vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich, jeder für sich allein.

(4) Der Vorstand ist ehrenamtlich tätig.

(5) Die Vorstandsmitglieder werden für drei Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, erfolgt eine Nachwahl für den Rest der Amtszeit.

(6) Der Vorstand ist berechtigt, ein Mitglied des Vereins zur Vornahme von Rechtsgeschäften und anderen Rechtshandlungen zu bevollmächtigen.

(7) Über die Sitzungen des Vorstandes wird ein Protokoll angefertigt, aus dem die Teilnehmenden, die Tagesordnung und die gefassten Beschlüsse zu ersehen sind.

§ 10 Aufgaben des Vorstandes

(1) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt.

Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a. Aufstellung einer Tagesordnung der Mitgliederversammlung;
- b. Einberufung und Leitung der Mitgliederversammlung;
- c. Vorbereitung und Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung;
- d. Führen der laufenden Geschäfte des Vereins.

§ 11 Beschlüsse und Wahlen

- (1) Beschlüsse der Organe des Vereins werden im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst.
- (2) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.
- (3) Satzungsänderungen, der Beschluss über die Auflösung des Vereins sowie die Abberufung eines Vorstandsmitglieds und der Ausschluss eines Mitglieds bedürfen einer Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen.
- (4) Die Mitgliederversammlung bestimmt jeweils über die Art der Abstimmung. Auf Verlangen eines Mitgliedes ist geheim abzustimmen.
- (5) Beschlüsse des Vorstands können in besonderen Fällen auf schriftlichem Wege, per E-Mail oder fernmündlich gefasst werden und sind zu dokumentieren. Auf Verlangen von wenigstens 1/3 seiner Mitglieder ist die Beschlussfassung jedoch bis zur nächsten Sitzung auszusetzen.
- (6) Der Verein kann die Satzung durch eine Geschäftsordnung ergänzen. Die Geschäftsordnung wird von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit beschlossen.

§ 12 Auflösung

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem besonderen Zweck mit entsprechender Tagesordnung einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- (2) Die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins bedarf der Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen.
- (3) Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt sein Vermögen an die Evangelische Kirche in Hessen und Nassau (EKHN) oder deren Rechtsnachfolgerin, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke, im Speziellen zur Förderung der evangelischen Kinder- und Jugendarbeit in der EKHN, zu verwenden hat.
- (4) Im Falle der Auflösung des Vereins sind der/ die Vorsitzende des Vereins und sein/ seine Stellvertreter/innen vertretungsberechtigte Liquidatoren, falls die Mitgliederversammlung keine anderen Personen beruft.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Satzung wurde von der Mitgliederversammlung des Vereins am 19. September 2015 in Hohensolms in der vorliegenden Form einstimmig beschlossen. Sie tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Sie setzt damit die früheren Fassungen der Satzung vom 4. Dezember 1954 sowie vom 4. Mai 1958, vom 6. Mai 1962, vom 19. September 1982, vom 16. September 1990 und vom 1. Oktober 2000 außer Kraft.